

Amtsblatt

der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



2025	ausgegeben am 04. Juni 2025	Nr. 5
------	-----------------------------	-------

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	Bekanntmachung der 7. Satzung vom 23.05.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018	48
2.	Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.09.2025	49
3.	Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 20.03.2025 gefassten Beschlüsse	52
	Bezirksregierung Arnsberg	
4.	Öffentliche Bekanntmachung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum Kauf Flurbereinigung Grevenstein-Homert Az.: 28031/2 33.03.34.18-001/2025-002	53

Bekanntmachung

der 7. Satzung vom 23.05.2025 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 22.05.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 14.12.2018 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 wird um die Bestimmungen der Ziffern (V) bis (IX) ergänzt:

„(V) Ausheben einer Grabstelle, erstmalige Herrichtung und anschließendes Abräumen der Grabstelle:

1.	Erdbestattung für eine Person über 10 Jahre	810,00 €
2.	Erdbestattung für Kinder bis zu 10 Jahren	200,00 €
3.	Urnenbeisetzung	380,00 €
4.	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	350,00 €

Für Bestattungen, die am Freitag ab 13 Uhr oder am Samstag stattfinden, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% der jeweiligen, vorgenannten Gebühr erhoben.

(VI) Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern:

1.	Benutzung einer Trauerhalle	340,00 €
2.	Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Beisetzung oder Überführung	50,00 €
3.	Benutzung des Kühlraums je Tag	25,00 €
4.	Benutzung des Obduktionsraums	200,00 €

(VII) Ausgrabung:

Für die Ausgrabung der sterblichen Überreste

1. Ausgrabung Sarg	nach Aufwand
2. Ausgrabung Urne	340,00 €

(VIII) Umbettung:

Die Kosten einer Umbettung bei einer zuvor erfolgten Erdbestattung/Urnenbestattung setzen sich jeweils zusammen aus den Entgelten für die erfolgte Ausgrabung und die nachfolgende Bestattung.“

Die bisherige Ziffer (V) „**Sonstige Gebühren**“ wird zu Ziffer (IX).

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 23.05.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

Öffentliche Bekanntmachung

zur Kommunalwahl in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 14.09.2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
 - für die Wahl des Bürgermeisters der Kreis- und Hochschulstadt Meschede
- auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

bis spätestens 07.07.2025, 18.00 Uhr

(gesetzliche Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Wahlamt, Zimmer 007 der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 11.12.2024 das Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wählergruppen, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die

Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von **mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von **mindestens 24 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des

Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von **mindestens 190 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 25.04.2025 (Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. 4 vom 16.05.2025)

Meschede, den 22.05.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Wahlleiter

Jürgen Bartholme

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhalts der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Kreis- und Hochschulstadt Meschede am 22.05.2025 gefassten Beschlüsse

Gem. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen soll der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Über die in der öffentlichen Sitzung des Rates am 22.05.2025 gefassten Beschlüsse hat die örtliche Presse berichtet; zudem sind die Beschlüsse über das Internet im Bürgerinformationssystem auf der Homepage der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter www.meschede.de abrufbar.

Nachstehend gebe ich hiermit den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung am 22.05.2025 gefassten Beschlüsse bekannt:

a) Auftragsvergabe im Rahmen der Graue Flecken-Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabit-Richtlinie 2.0)

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig den Abschluss eines Zuwendungsvertrages unter dem Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Fördergelder.

**b) Grundstücksangelegenheiten
hier: Bereitstellung einer städtischen Grundstückfläche für eine Kindergartenerweiterung**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschloss einstimmig eine ca. 1.000 m² große Teilfläche aus einem Grundstück in der Gemarkung Freienohl für eine Kindergartenerweiterung pachtzinsfrei zur Verfügung zu stellen. Die Details sind in einem Nachtrag zum bereits bestehenden Pachtvertrag zu regeln.

59872 Meschede, 28.05.2025

Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister

Christoph Weber

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
-Flurbereinigungsbehörde-
Stiftstraße 53
59494 Soest
Flurbereinigung Grevenstein-Homert
Az.: 28031/2 | 33.03.34.18-001/2025-002**

Die Flurbereinigungsbehörde informiert

1. Angebot von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zum Kauf

Im Flurbereinigungsverfahren Grevenstein-Homert befindet sich noch eine Fläche im Besitz der Teilnehmergemeinschaft (sogenanntes Masseland), die zur gleichwertigen Landabfindung der Flurbereinigungsteilnehmer und Flurbereinigungsteilnehmerinnen nicht mehr benötigt wird.

Die Flurbereinigungsbehörde beabsichtigt, diese Fläche in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan interessierten Flurbereinigungsteilnehmern und Flurbereinigungsteilnehmerinnen (dieses sind alle Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen im Flurbereinigungsgebiet) zu einem der Flurbereinigung dienenden Zweck zu Eigentum zuzuteilen. Die der Flurbereinigung dienenden Zwecke sind insbesondere agrarstrukturelle Verbesserungen, die sich durch Flächenaufstockungen landwirtschaftlicher Betriebe oder durch Anliegerarrondierungen einstellen.

Nähere Informationen über das Flächenangebot (Bezeichnung, Lage, Flächengröße, Nutzungsart und Kartennachweise über das Grundstück) liegen im Zeitraum vom 02.06.2025 bis 30.06.2025 bei der Stadtverwaltung Meschede während der Dienstzeiten im Raum 306, 3. OG im Rathaus der Stadt Meschede (Ansprechpartner: Christoph Bruning) zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich sind diese Informationen über das Masseland im Internet der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/entwicklung-laendlicher-gebiete/bodenordnung/uebersicht-ueber-bodenordnungsverfahren/hochsauerlandkreis/grevenstein-homert> einzusehen.

Interessierte Personen, die an der Zuteilung der Fläche interessiert sind, können dies der Flurbereinigungsbehörde unter obigem Aktenzeichen **schriftlich** unter Angabe eines **verbindlichen Kaufpreisangebotes** bis zum Ablauf des 07.07.2025 (Eingang bei der Flurbereinigungsbehörde) mitteilen.

Adresse: Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
z. Hd. Frau Blennemann
Stiftstraße 53
59494 Soest

E-Mail-Adresse: maike.blennemann@bra.nrw.de

Die Kontaktpersonen der Bezirksregierung sind:

Frau Blennemann, Telefon: 02931 / 82-5036 und
Herr Siostrzonek, Telefon: 02931 / 82-5195

Über die Zuteilung der Grundstücke entscheidet die Flurbereinigungsbehörde entsprechend der rechtliche Vorgaben und nach agrarstrukturellen bzw. forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde besteht insbesondere darin, dafür Sorge zu tragen, dass das Masseland nur in einer Agrarstruktur bzw. Forstwirtschaft dienenden Weise verwandt wird und der Anliegerarrondierung dient. Die Höhe des für das Masseland zu verlangenden Geldbetrages ist daher dem Verwendungszweck gegenüber von nachgeordneter Bedeutung.

Die Zuteilung eines Masselandgrundstücks ist grunderwerbssteuerpflichtig, sofern das zugeteilte Grundstück mehr als 2500,- € wert ist (Kaufpreis). Der aktuelle Grunderwerbssteuersatz beträgt 6,5 % des Kaufpreises. Die Zuteilung des Masselandgrundstücks erfolgt durch Festsetzung im Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan.

Auf die Hinweise und Bedingungen zum Verkauf des Masselandes wird hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Maike Blennemann
(Bezirksregierung Arnsberg)

Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (0291) 205-0
Internet: www.meschede.de
E-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (www.meschede.de) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden.